

Trotz der prinzipiellen Richtigkeit und Eindeutigkeit der Feststellung, daß sich alle staatsverbrecherisch Tätigen mit ihrer Straftat in einen ihnen subjektiv bewußten feindlichen Widerspruch zu unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung stellen, kann dieser Widerspruch sowohl zwischen den einzelnen Staatsverbrechen als auch bei den einzelnen Tätern in sich wiederum sehr differenziert sein\* Daraus ergeben sich hohe Anforderungen nach der differenzierten individuellen Schuldfeststellung.

Bei Staatsverbrechen, deren Tatbestände keine konkrete Zielstellung enthalten, können die mit der Tat verfolgten Ziele sehr modifiziert und vielfältig strukturiert sein. So stellt z.B. § 97 StGB keine besonderen Anforderungen an die Zielsetzung des Täters, so daß diese bei der Spionage u.a. darauf gerichtet sein kann, die sozialistische Gesellschaft zu schädigen, sich zu bereichern, sich "rückzuversichern", sich einem ihm gegenüber ausgeübten Druck zu entziehen, seinem Geltungsbedürfnis Ausdruck zu verleihen.

#### 1.3.2. Anforderungen an das Unternehmen bei Staatsverbrechen sowie sich daraus ergebende Konsequenzen für die Beteiligung an einer Straftat

Die gesetzliche Ausgestaltung der dem Schutze der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR dienenden Strafrechtsnormen weist bestimmte Besonderheiten auf, indem eine Anzahl dieser Verbrechen als Unternehmensdelikte ausgestaltet worden sind, wie der Hochverrat (§ 96 StGB), die Spionage (§ 97 StGB), der Terror (§§ 101, 102 StGB), die Diversion (§ 103 StGB), die Sabotage (§ 104 StGB) und der staatsfeindliche Menschenhandel (§ 105 StGB). In diesen Tatbeständen wird das verbrecherische Unternehmen unter Strafe gestellt.

Der Begriff des Unternehmens ist im § 94 StGB legal definiert.

Diese Gesetzesbestimmung besagt:

"Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit."